

Beweismittel und diese nur dann, wenn sie auf dem durch die Bestimmungen der StPO vorgeschriebenen gesetzlichen Wege erlangt wurden.

Es geht im Strafverfahren eben nicht darum, jeden wissenschaftlich möglichen Beweis für die Wahrheit der gewonnenen Erkenntnisse zu führen, sondern darum, den gesetzlich zulässigen Beweis zu führen und Erkenntnisse nur auf der Grundlage der gesetzlich zulässigen Beweismittel zu gewinnen.

Bei der Gewinnung der Beweismittel ist deshalb unbedingt nach dem Grundsatz der Gesetzlichkeit der Beweisführung zu handeln.¹³ Dieser für das Strafverfahren unmittelbar aus Artikel 99 der Verfassung der DDR (insbesondere Abs. 1, 3, 4) herzuleitende Grundsatz ist im § 23 StPO konkretisiert. Er ist für alle Phasen des Verfahrens verbindlich. Unbedingte Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften als eine konkrete Form der Verwirklichung der führenden Rolle der Arbeiterklasse ist wesentlicher Ausdruck der Parteilichkeit in der Beweisführung.

Die Arbeiterklasse hat im sozialistischen Recht ihren aus den objektiven Gesetzmäßigkeiten und den konkreten Erfordernissen resultierenden und in Übereinstimmung mit den Grundinteressen der anderen Werktätigen befindlichen Willen festgelegt, dessen Realisierung Grundvoraussetzung für die weitere Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft ist.

Die Festlegung dieses Willens erfolgte für das Strafverfahren in den einschlägigen Bestimmungen der Verfassung der DDR und in den Strafgesetzen sowie in den zu deren Durchsetzung erforderlichen Normen des Strafverfahrensrechts. Für die Beweisführung im Strafverfahren leitet sich daraus ab, daß sie als Bestandteil der Rechtspflege selbst der Gewährleistung der Gesetzlichkeit dient. Das ergibt sich unmittelbar aus der im Artikel 90 Abs. 1 der Verfassung der DDR genannten Aufgabenstellung für die sozialistische Rechtspflege.

Dabei sind für die Beweisführung zwei Aspekte von besonderer Bedeutung. Zum einen ist die Beweisführung auf die Durchsetzung des sozialistischen Rechts gerichtet, indem sie als wesentlicher Bestandteil des sozialistischen Strafverfahrens der Bekämpfung der Kriminalität dient. Zum anderen ist sie selbst Verwirklichung des sozialistischen Rechts und Durchführung der sozialistischen Gesetzlichkeit, indem im praktischen Prozeß der Beweisführung im konkreten Strafverfahren die für sie geltenden Rechtsnormen eingehalten werden.

Aus dem Grundsatz der Gesetzlichkeit der Beweisführung ergeben sich an den durch die Organe der sozialistischen Strafrechtspflege geführten Beweis folgende Anforderungen:

- Der Beweis darf nur auf der Grundlage der gesetzlich zugelassenen Beweismittel geführt werden.
- Die Erlangung der Beweismittel und die Führung des Beweises darf nur auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege erfolgen.
- Gesetzlich nicht ausdrücklich zugelassene oder auf ungesetzlichem Wege erlangte Beweismittel dürfen für den Beweis nicht verwendet werden.

13 Vgl. Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß vom 16. März 1978 (GBl. I Nr. 14), Abschnitt 1/4, sowie Lehrbuch „Strafverfahrensrecht“, Berlin 1977, S. 169.